

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung II/7  
zH Herrn DI Dr. Rudolf Schmid  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail: [rudolf.schmid@bml.gv.at](mailto:rudolf.schmid@bml.gv.at)  
Per Webformular: parlamentarisches  
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2023-0.157.226

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0053/23/DA/DK  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
11.4.2023

## Weingesetz-Novelle 2022; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Schmid,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Weingesetz-Novelle 2022 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Zu § 10 Abs 7:

Mit der vorgesehenen Änderung wird in § 10 Abs 7 ein Bezug zu den Bestimmungen über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen gemäß der VO (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen um - wie in den Erläuterungen vermerkt - die in einem Gutachten der Wirtschaftskammer Österreich beschriebene Problematik des nicht verhältnismäßigen Eingriffes in die Erwerbsfreiheit zu lösen.

Der geänderte Verweis auf die EU-Verordnung statt wie bisher auf die entsprechenden DAC-Verordnungen hebt aber die Problematik des Eingriffes in die Erwerbsfreiheit keinesfalls auf. Sollte nämlich in Zukunft eine Produktspezifikation in einer DAC-Verordnung die Angabe einer kleineren geografischen Einheit als das Bundesland für Qualitätswein ausschließen, würde dies weiterhin einen verfassungswidrigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit darstellen.

Die Produktspezifikation, die eine derartige Beschränkung vorsehen würde, wäre sogar selbst unionswidrig, somit auf Unionsebene verfassungswidrig. Ebenso wie das nationale Recht sieht auch das Unionsrecht Grundfreiheiten vor, die in der EU-Grundrechte-Charta normiert sind. Eine Beschränkung würde insbesondere gegen die unternehmerische Freiheit nach Art 16 sowie das Eigentumsrecht nach Art 17 Grundrechte-Charta verstoßen. Eine besondere sachliche Rechtfertigung, insbesondere ein öffentliches Interesse, für derartige Grundrechtseingriffe ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass insbesondere auf Unionsebene die Informationspflichten gerade im Lebensmittel-, Getränke- und Weinsektor hochdetailliert reguliert sind und der Schutz und das Interesse der Verbraucher:innen beachtet werden muss. Aus diesem Grund sind die Pflichten auf sehr kleinteilige Informationen zugeschnitten. Würde eine Produktspezifikation die Angabe einer kleineren geografischen Einheit, wie einer Ried, einschränken, würde dies den

unionsrechtlichen Informationspflichten zuwiderlaufen. Konsument:innen haben ein Interesse daran zu wissen, aus welchem konkreten Gebiet eines Bundeslandes das Produkt stammt. Eine Einschränkung dahingehend, dass eine Ried auf Qualitätswein nicht angegeben werden darf, würde daher auch vor diesem Hintergrund nicht Bestand haben.

Die Einschränkung, dass kleinere geografische Angaben als das Bundesland (wie insbesondere Ried und Gemeinde) an eine bestimmte Voraussetzung gebunden werden, ist nicht verhältnismäßig, nicht sachlich gerechtfertigt und liegt auch nicht im öffentlichen Interesse. Eine Neufassung von § 10 Abs 7 WeinG müsste hingegen lauten: „(...) Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen auch kleinere geografische Angaben als das Bundesland verwendet werden. (...)“

**Zu § 27 Abs 2:**

Die verpflichtende Verwendung der Weindatenbank sehen wir grundsätzlich als positive Entwicklung. Betriebe, die temporär oder dauerhaft keine Möglichkeit zum Zugang zu digitalen Medien haben (aus technischen und/oder personellen Gründen, wegen Netzausfall etc.), müssen dennoch entsprechende Ersatzmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wie zB Unterstützungen durch die jeweiligen Gemeinden oder die jeweiligen Bezirksbauernkammern.

**Zu § 29 Abs 3:**

Die im Entwurf vorgesehene Strafandrohung bzw. deren Ausmaß erachten wir als äußerst bedenklich, da diese überschießend und unverhältnismäßig ist und in keiner Relation zur Schwere bzw. zum Unrechtsgehalt des Verwaltungsdelikts steht. Es sollte stattdessen, wie in anderen Fällen üblich, eine Möglichkeit zur Verbesserung von Fehlern innerhalb angemessener Fristen geben. Der wirtschaftliche Schaden (die komplette Abwertung der Qualitäten eines gesamten Jahrganges) der durch eine nicht erfolgte Meldung eventuell auch nur durch Unglücksfälle wie Krankheiten oä verursacht wurde, steht in keinem Verhältnis zur Meldepflicht. Es sollte die Möglichkeit bestehen, mit Setzung einer Nachfrist dem Betrieb die Möglichkeit geben, die Meldung nachzuholen. Weitere zweckmäßige und angemessene Konsequenzen wären eine Sperre der Qualitätsbezeichnung bis zum Vorliegen der Meldungen, eine Sperre für die Abgabe der staatlichen Prüfnummer, die erst nach ordentlicher Abgabe der Ernte- oder Bestandsmeldung wieder möglich ist oder eine Sperre für die Abgabe des folgenden Mehrfachantrages, bis zur ordentlichen Abgabe der Ernte- oder Bestandsmeldung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

